

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Karin Prien und Dennis Gladiator (CDU) vom 16.10.15

Betr.: Nach welchen Richtlinien wird in Hamburg abgeschoben? (II)

Die Senatsantwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/1804 gibt Anlass zu Nachfragen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. *Der Senat sieht davon ab, verschiedene Dienstanweisungen zum Abschiebungsverfahren als Anlagen zur Drs. 21/1804 der Bürgerschaft zur Verfügung zu stellen. Er verweist auf ein Urteil des Verfassungsgerichts Sachsen, nach dem aus dem Auskunftsrecht kein Recht auf Übermittlung von Unterlagen folgt.*
 - a. *Warum hat der Senat diese Anweisungen oder einen entsprechenden Link nicht der Drs. 21/1804 beigefügt?*
 - b. *Sind die Anweisungen nach dem Transparenzgesetz herauszugeben?*

Wenn nein, warum nicht?
 - c. *Handelt es sich um vertrauliche Unterlagen und wenn ja, womit wird die Vertraulichkeit begründet?*
2. *Wurden die in Drs. 21/1804 genannten Richtlinien und Anweisungen seit Amtsantritt des aktuellen Senats geändert?*

Wenn ja, in welcher Weise?
3. *Auf die Frage, welche Regelung hinsichtlich der Androhung und Ankündigung von Abschiebungen in Hamburg gilt, verweist der Senat auf den § 60a Absatz 5 Satz 4 AufenthG. Dieser Paragraph gilt jedoch ausschließlich für Duldungsinhaber. Von den 7.742 ausreisepflichtigen Personen im August befanden sich „nur“ 5.275 im geduldeten Aufenthalt.¹ Das BAMF beabsichtigt darüber hinaus, mit personellen, organisatorischen Maßnahmen sowie durch Prioritätensetzung zumindest einen Anteil der anhängigen Asylverfahren beschleunigt zu bearbeiten. Somit ist zu erwarten, dass in Zukunft vermehrt Personen mit nur kurzer Aufenthaltsdauer in Deutschland vollziehbar ausreisepflichtig sein werden.*
 - a. *Welche dringenden humanitären und persönlichen Gründe können in Hamburg warum einer Abschiebung entgegenstehen?*
 - b. *Wie lange vorher wird in Hamburg eine Abschiebung warum angekündigt?*
 - c. *Gab es in Hamburg seit Jahresbeginn Fälle, in denen auf eine Ankündigung der Abschiebung verzichtet wurde?*

¹ Siehe Drs. 21/1568.

Wenn ja, wann?

- d. *Ist in Hamburg eine Abschiebung zu bestimmten Tageszeiten ausgeschlossen?*

Wenn ja, bei wem genau und warum?

- e. *Sollten in Hamburg bei einer angekündigten beziehungsweise nicht angekündigten Abschiebung nicht alle erwachsenen Personen (zum Beispiel Vater oder Mutter beziehungsweise volljährige Kinder) angetroffen werden, werden dann die übrigen Familienmitglieder nur dann überstellt, sofern sichergestellt ist, dass minderjährige Kinder in der Obhut eines Elternteils verbleiben? Bitte begründen.*

- f. *Werden alle ausreisepflichtigen Personen über die Möglichkeit belehrt, die Härtefallkommission anzurufen?*

Wenn ja, werden hier Änderungen geplant?

Wenn nein, wo gibt es welche Unterschiede?

4. *Der Senat hat das seit Kurzem existierende Ausreisegewahrsam in Unterkünften oder auf Flughäfen noch nicht genutzt. Wie bewertet der Senat oder die zuständige Behörde dieses Instrument? Schließt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Nutzung aus und wenn ja, warum?*
5. *Der Senat schreibt, dass er Sammelabschiebungen in diesem Jahr nicht durchführen wird. Plant der Senat für nächstes Jahr Sammelabschiebungen und wenn nein, warum nicht?*
6. *Der Bürgermeister hat in seiner Regierungserklärung angekündigt: „Denn wer keinen Anspruch auf Asyl hat, der muss unser Land wieder verlassen. Auch das gehört klar ausgesprochen. Dazu gehören letzten Endes auch Abschiebungen, wenn eine freiwillige Ausreise verweigert wird. Dass wir das durchsetzen können, ist auch eine Voraussetzung dafür, dass es uns gelingt, das Recht auf Asyl zu sichern. Wir werden deshalb hier sehr strikt sein.“² Welche konkreten Maßnahmen beziehungsweise Änderungen von Abschieberichtlinien oder Ähnlichem sind genau geplant, um mehr Personen abzuschicken?*

² <http://www.olafscholz.hamburg/main/pages/index/p/5/2722>.